

**Geänderter Vorschlag
für die 12. gesellschaftsrechtliche Richtlinie des Rates betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter ⁽¹⁾**

KOM(89) 193 endg. — SYN 135

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 1989)

(89/C 152/06)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 173 vom 2. 7. 1988, S. 10.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erweist sich als notwendig, einige der Garantien, die in den Mitgliedstaaten von den Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages zum Schutz der Interessen der Gesellschafter und dritter Personen gefordert werden, zu koordinieren, um eine Äquivalenz herzustellen.

Auf diesem Gebiet gelten die Ratsrichtlinien 68/151/EWG ⁽¹⁾, 78/660/EWG ⁽²⁾ und 83/349/EWG ⁽³⁾ betreffend die Offenlegung, die Gültigkeit von Verbindlichkeiten und die Nichtigkeit der Gesellschaft sowie den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß für sämtliche Kapitalgesellschaften, während die Ratsrichtlinien 77/91/EWG ⁽⁴⁾, 78/855/EWG ⁽⁵⁾ und 82/891/EWG ⁽⁶⁾ über die Errichtung und das Kapital sowie Fusionen und Spaltungen nur für Aktiengesellschaften Gültigkeit haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8

⁽²⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 295 vom 20. 10. 1978, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 42.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

unverändert

unverändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 173 vom 2. 7. 1988, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 9.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Der Rat hat am 3. November 1986 das Aktionsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen gebilligt. Die in den letzten Jahren in einigen Mitgliedstaaten eingeführten Reformen des Gesellschaftsrechts, die die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Gesellschafter ermöglichen, führten zu Divergenzen zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

Es ist wichtig, daß Einzelunternehmern in der gesamten Gemeinschaft das rechtliche Instrument einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung geboten wird.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann als Einpersonengesellschaft errichtet werden oder entstehen, wenn alle Geschäftsanteile in einer einzigen Hand vereinigt werden. Die Kapitalanteile einer Einpersonengesellschaft müssen auf den Namen lauten, und gewisse Beschränkungen müssen für solche Gesellschaften gelten, deren Alleingesellschafter eine juristische Person ist.

Die Vereinigung aller Anteile in einer einzigen Hand muß Gegenstand der Offenlegung sein.

Es erweist sich als notwendig, die Beschlüsse des einzigen Gesellschafters in seiner Eigenschaft als Gesellschafterversammlung schriftlich niederzulegen.

Die schriftliche Festlegung muß ebenfalls für vertragliche Vereinbarungen zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft verbindlich vorgeschrieben werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

unverändert

Es ist wichtig, daß **durch die vorliegende Richtlinie** Einzelunternehmern in der gesamten Gemeinschaft das rechtliche Instrument einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung geboten wird **unbeschadet der Gesetze der Mitgliedstaaten, die in Ausnahmefällen dem Einzelunternehmer eine Haftung für die Verpflichtungen des Unternehmens auferlegen.**

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann als Einpersonengesellschaft errichtet werden oder entstehen, wenn alle Geschäftsanteile in einer einzigen Hand vereinigt werden. Die Kapitalanteile einer Einpersonengesellschaft müssen auf den Namen lauten, **und bis zu einer späteren Koordinierung des Konzernrechts können die Mitgliedstaaten besondere Bestimmungen vorsehen, sofern eine natürliche Person einziger Gesellschafter mehrerer Gesellschaften oder eine Einpersonengesellschaft oder eine andere juristische Person einziger Gesellschafter einer Gesellschaft ist.**

Die Vereinigung aller Anteile in einer Hand muß Gegenstand der Offenlegung sein **durch Eintragung in ein für jedermann zugängliches Register. Die Briefe und Bestellscheine der Gesellschaft müssen angeben, daß es sich um eine Einpersonengesellschaft handelt.**

unverändert

unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1**Artikel 1*

Die mit dieser Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend folgende Gesellschaftsformen:

unverändert

- *Bundesrepublik Deutschland:*
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- *Belgien:*
La société de personnes à responsabilité limitée/de personenvennootschap met beperkte aansprakelijkheid,
- *Dänemark:*
anpartsselskaber,
- *Spanien:*
la sociedad de responsabilidad limitada,
- *Frankreich:*
la société à responsabilité limitée,
- *Griechenland:*
η εταιρεία περιορισμένης ευθύνης,
- *Irland:*
the private company limited by shares or by guarantee,
- *Italien:*
la società a responsabilità limitata,
- *Luxemburg:*
la société à responsabilité limitée,
- *Niederlande:*
de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid,
- *Portugal:*
a sociedade por quotas,
- *Vereinigtes Königreich:*
the private company limited by shares or by guarantee.

*Artikel 2**Artikel 2*

(1) Die Gesellschaft kann einen einzigen Gesellschafter haben entweder bei ihrer Errichtung oder falls alle Gesellschaftsanteile in einer einzigen Hand vereinigt werden (Einpersonengesellschaft). Die Kapitalbeteiligungen an der Einpersonengesellschaft müssen auf den Namen lauten.

(1) Die Gesellschaft kann **bei ihrer Gründung oder durch die Vereinigung aller Anteile in einer Hand** einen einzigen Gesellschafter haben (Einpersonengesellschaft). Die **Anteile** der Einpersonengesellschaft müssen auf den Namen lauten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Eine Einpersonengesellschaft, deren einziger Gesellschafter eine juristische Person ist, kann nicht einziger Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sein.

(3) Wenn der Alleingesellschafter eine juristische Person ist, können die Mitgliedstaaten vorsehen

- a) entweder, daß die juristische Person unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, die während des Zeitraums eingegangen werden, in dem die juristische Person Alleingesellschafter ist. Allerdings können die Mitgliedstaaten für den Fall, daß die juristische Person durch die Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer einzigen Hand Alleingesellschafter geworden ist, vorsehen, daß diese Haftung erst eintritt, wenn sie nach Ablauf eines Jahres keinen anderen Gesellschafter gefunden hat,
- b) oder daß ein Mindestkapital für die Einpersonengesellschaft gefordert wird und daß die Gesellschaft ebenso wie ihr Alleingesellschafter zum Bilanzstichtag nicht zwei der drei Grenzwerte in Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG überschreitet. Falls eine der Gesellschaften diese Grenzen überschreitet und die Situation im folgenden Geschäftsjahr nicht bereinigt ist, haftet der Alleingesellschafter unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Einpersonengesellschaft, die nach dem Bilanzstichtag entstanden sind.

Artikel 3

Wird die Gesellschaft durch die Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer einzigen Hand zur Einpersonengesellschaft, muß diese Tatsache in die Akte oder im Register im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates eingetragen werden.

Artikel 4

(1) Der einzige Gesellschafter übt die Befugnisse der Gesellschafterversammlung aus und kann diese nicht an andere übertragen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Bis zu einer späteren Koordinierung des Konzernrechts können die Gesetze der Mitgliedstaaten besondere Bestimmungen vorsehen, sofern

- a) eine natürliche Person einziger Gesellschafter von mehreren Gesellschaften ist oder
- b) eine Einpersonengesellschaft oder eine andere juristische Person einziger Gesellschafter einer Gesellschaft ist.

entfällt

Artikel 2a

Die in Artikel 4 der Richtlinie 68/151/EWG bezeichneten Briefe und Bestellscheine müssen auch angeben, daß die Gesellschaft eine Einpersonengesellschaft ist.

Artikel 3

Wird die Gesellschaft durch die Vereinigung aller Anteile in einer Hand zur Einpersonengesellschaft, muß diese Tatsache entweder in die Akte hinterlegt beziehungsweise im Register im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 68/151/EWG eingetragen oder in einem Register vermerkt werden, das bei der Gesellschaft geführt wird und jedermann zugänglich ist. Die Anteile sind gegebenenfalls in solche umzuwandeln, die auf den Namen lauten.

Artikel 4

(1) Der einzige Gesellschafter übt die Befugnisse der Gesellschafterversammlung aus.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Beschlüsse, die von dem einzigen Gesellschafter in dem von Absatz 1 beschriebenen Bereich gefaßt werden, werden schriftlich niedergelegt.

Artikel 5

(1) Verträge, die zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Schriftform.

(2) Die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft, die von diesem vertreten wird, muß in der Satzung oder im Errichtungsakt vorgesehen sein.

Artikel 6

Läßt ein Mitgliedstaat die Einpersonen-Aktiengesellschaft zu, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Artikel 7

Ein Mitgliedstaat kann diese Richtlinie außer acht lassen, wenn sein innerstaatliches Recht für Einzelunternehmer die Errichtung eines Unternehmens vorsieht, dessen Haftung auf ein Vermögen beschränkt ist, das für eine bestimmte Tätigkeit eingesetzt wird, sofern in bezug auf diese Unternehmen Garantien vorgesehen sind, die denjenigen, wie sie das Gemeinschaftsrecht von den unter diese Richtlinie fallenden Gesellschaften fordert, gleichwertig sind.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten setzen vor dem 1. Januar 1990 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten darüber die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß für Gesellschaften, die am 1. Januar 1990 bereits bestehen, die Bestimmungen dieser Richtlinie erst ab 1. Januar 1991 gelten.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Beschlüsse, die von dem einzigen Gesellschafter nach Absatz 1 gefaßt werden, **sind in eine Niederschrift aufzunehmen oder schriftlich abzufassen.**

Artikel 5

(1) Verträge, die zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft abgeschlossen werden, **sind in eine Niederschrift aufzunehmen oder schriftlich abzufassen.**

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Ein Mitgliedstaat **braucht die Einpersonengesellschaft nicht zu gestatten**, wenn sein innerstaatliches Recht **dem** Einzelunternehmer die Errichtung eines Unternehmens **ermöglicht**, dessen Haftung auf ein Vermögen beschränkt ist, das für eine bestimmte Tätigkeit eingesetzt wird, sofern in bezug auf diese Unternehmen **Schutzbestimmungen** vorgesehen sind, die denjenigen **der vorliegenden Richtlinie sowie den übrigen auf die in Artikel 1 bezeichneten Gesellschaften anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig sind.**

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert